

Hygienekonzept anlässlich der Unterrichtsaufnahme ab dem Schuljahr 2021/22 (Stand: 24.11.2021, Aktualisierungen blau hinterlegt)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die bayerische Staatsregierung hatte Ende Juli 2020 die Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs ab dem Schuljahr 2020/21 beschlossen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist allerdings auch zum Schuljahr 2021/22 nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Dazu wurde das seit April 2020 vorhandene Hygiene- und Schutzkonzept sukzessive weiterentwickelt sowie an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen des Gesundheitsministeriums angepasst. Den Planungen zum neuen Schuljahr 2021/22 lag das weiterhin gültige Konzept aus dem vergangenen Schuljahr zugrunde. Wesentliche Änderungen im laufenden Schuljahr sind wieder in blauer Farbe hinterlegt.

Seit dem 24. November 2021 gibt es eine aktualisierte Fassung des Rahmen-Hygieneplanes (gemäß 15. BayIfSMV vom 23. November 2021), welche die weiterhin dynamische Infektionslage und deren Auswirkungen auf den Schulbetrieb berücksichtigt. Diese Ergänzungen oder Neufassungen sind in dem vorliegenden Hygienekonzept unserer Realschule vollständig berücksichtigt.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit genau zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Tagesaktuelle Informationen und weiterführende Details mit Fragen und Antworten (FAQ) zum laufenden Schulbetrieb finden Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hier:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.

Die Ludmilla-Realschule in Bogen setzt alle bislang erlassenen Vorgaben des Staatsministeriums entsprechend um und schafft Rahmenbedingungen, welche die Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs – unter Einhaltung von strengen Hygienemaßnahmen – gewährleisten. Bei der Erstellung des schulinternen Hygienekonzepts wurde im vorletzten Schuljahr zusätzlich auch eine Fachkraft der Hygieneabteilung des Kreisklinikums Wörth zu Rate gezogen. Der nachfolgende Plan berücksichtigt deren Empfehlungen und erweitert die allgemeingültigen Vorgaben an einigen Stellen.

Somit haben wir vollumfänglich alle nach aktuellem Wissensstand zu tätigen Vorbereitungen getroffen, damit der Start ab dem 14. September 2021 für alle an der Schule tätigen Personen mit geringstmöglichem Risiko erfolgen konnte. Weitere nötige Anpassungen/Maßnahmen werden kontinuierlich in unser Konzept eingepflegt, womit wir die umgehende Umsetzung an unserer Realschule versichern. Die Aktualisierungen sind zudem jeweils farbig hinterlegt.

Im Einzelnen sind unsere bislang getroffenen Planungen und Maßnahmen aufgeführt (Stand: 24. November 2021, Veränderungen zum Konzept vom 08. November 2021 sind in blauer Farbe hinterlegt).

Unterrichtsbetrieb im Allgemeinen

- Der Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht oder gar die vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Infektionsgeschehen vor Ort dies zwingend erforderlich macht (s. unten). Eine Entscheidung über alternierende Unterrichtsformen mit Klassengruppen, Quarantänemaßnahmen für einzelne Personen oder Klassen bzw. temporäre Komplettschließungen einer Einzelschule trifft bei Notwendigkeit die örtliche Gesundheitsbehörde in unserem Landkreis. Ab dem Schuljahr 2021/22 ist auch bei einer Inzidenz von > 100 kein Wechsel- oder Distanzunterricht mehr vorgesehen, die Klassen werden weiterhin in Präsenzform beschult.
- Im gesamten Schulgebäude gilt auf allen Begegnungsflächen (z. B. Gänge, Aula, Mensa, Lehrerzimmer) eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen. Für Lehrkräfte und Schülerschaft gilt seit 7. Juni 2021 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m^2 für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von $1,5 \text{ m}$ nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
Nach entsprechenden Beratungen im Ministerrat am 15. Juni 2021 bezüglich der Maskenpflicht an den Schulen in Bayern gilt, dass ab sofort (d. h. ab 16. Juni 2021) auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) unabhängig von der Inzidenz verzichtet werden kann. Die entsprechenden Mindestabstände – insbesondere zu SuS aus anderen Klassen – sind jedoch weiterhin unbedingt einzuhalten.
Seit dem 08. November 2021 gilt aufgrund der stark gestiegenen Inzidenz wieder Maskenpflicht im Unterricht. Diese gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Von der Lehrkraft können (kurzzeitige) Tragepausen während des Unterrichts bei entsprechender Durchlüftung ermöglicht werden. Über eine Änderung dieser Regelung werden wir Sie über den Schulmanager informieren. Befindet sich nur eine Person in einem Raum/Büro oder kann der Mindestabstand durch nur vereinzelt anwesende Personen in einem Raum eingehalten werden, muss kein MNS getragen werden.
Die aktuelle 15. BaylFSMV gilt für den Unterrichtsbetrieb ab dem 24. November 2021.
- Ziel ist es weiterhin, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren und gleichzeitig dem Ziel Rechnung tragen zu können, **für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage eine ganzjährige Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.**
- Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten finden grundsätzlich wieder regulär statt.
- Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht für alle Jgst. erfolgen kann. Dies gilt auch für etwaige Quarantänemaßnahmen für einzelne Klassen.
- Beim Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule gilt Folgendes:

Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht ist **nicht mehr für die gesamte Klasse vorgesehen**; rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden. Die Schülerinnen und Schüler in der betroffenen Klasse, die vom Gesundheitsamt nicht als Kontaktpersonen eingestuft sind, werden an

der Schule in den kommenden Schultagen täglich getestet und besuchen weiterhin den regulären Präsenzunterricht. In diesem Fall müssen sich auch Genesene und/oder Geimpfte mittesten, sofern das Gesundheitsamt dies so anordnet. Sind mehrere Kinder aus einer Klasse positiv, so wird i. d. R. die gesamte Klasse in Quarantäne geschickt. Die Quarantäneanordnung erfolgt über das Gesundheitsamt, die entsprechenden Schreiben mit allen relevanten Informationen werden Ihnen unverzüglich von unserer Seite über den Schulmanager zugestellt. Eine zusätzliche telefonische Kontaktaufnahme von Seiten des Gesundheitsamtes zu allen Kindern aus der betroffenen Klasse erfolgt im Regelfall nicht mehr.

- Der Unterricht findet zu den üblichen Zeiten statt. Auch die Schülerbeförderung wird nach regulärem Fahrplan wieder aufgenommen.
- Mehrtägige Fahrten und Exkursionen mit Übernachtung sind ab 2021/22 wieder möglich. Unterrichtsgänge/Exkursionen (eintägig oder stundenweise) sind dennoch auf ein pädagogisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken und im Konsens mit der gesamten Schulgemeinschaft durchzuführen.

Hygienemaßnahmen im Überblick

Um in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit ein detaillierter Hygieneplan erstellt. Die darin enthaltenen Punkte setzen wir an unserer Realschule lückenlos um. Im Einzelnen gilt zu beachten:

- Für alle Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Jahrgangsstufe besteht ab dem 14. September 2021 weiterhin grundsätzlich eine vollumfängliche Testobliegenheit (3x wöchentlich verpflichtende Selbsttests) als notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Vorlage von externen Testnachweisen ist nach wie vor möglich, Antigen/POC-Schnelltestergebnisse dürfen nicht älter als 24 Std., PCR-Testergebnisse nicht älter als 48 Std. sein. Die externe Testung muss von fachkundigem Personal durchgeführt werden, eine Selbsttestung zuhause kann nicht anerkannt werden.
- Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen nicht mehr an den Selbsttests teilnehmen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen. Ein entsprechender Nachweis ist zum internen Vermerk der jeweiligen Klassenleitung vorzulegen (Impfbuch oder App auf dem Smartphone). Seit dem 24. November 2021 gilt für alle an der Schule tätigen Personen sowie für externe Personen, welche die Schule betreten wollen, die 3G-Regel im Innenbereich.
- Für ausführliche Informationen zum Thema „Selbsttests an Schulen“ und zum Abbau von evtl. vorhandenen Unsicherheiten oder Ängsten empfehlen wir zudem das Infoportal des Bay. Kultusministeriums, das auch einige Erklärvideos zur Durchführung von Selbsttests verlinkt hat:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/mehr-sicherheit-durch-selbsttests-an-bayerischen-schulen.html>

- Am Präsenzunterricht kann auch im neuen Schuljahr nur teilnehmen, wer ein aktuelles, negatives Covid-19-Testergebnis vorlegen kann. Nähere Informationen finden Sie unter: www.km.bayern.de/selbsttests. Weitere Antworten auf Ihre Fragen zum Thema „Selbsttests“ finden Sie ebenfalls unter folgendem Link: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.

- Das (negative) Testergebnis Ihres Kindes wird künftig von Schulseite nicht mehr separat bescheinigt. Außerhalb der Schule genügt ab sofort das Vorzeigen eines gültigen Schülersausweises (aktuelles Schuljahr eintragen lassen, sofern Ausweis bereits vorhanden). Sollten Sie die Neuausstellung eines Schülersausweises wünschen, darf sich Ihr Kind gerne an die jeweilige Klassenleitung wenden. Geben Sie Ihrem Kind dafür bitte ein Passfoto mit.
- Vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht befreit (ab Tag 15 nach der 2. Impfung).
- Genesene sind ebenfalls von der Testpflicht befreit, sofern ein PCR-Testnachweis über eine positive Testung vorgelegt wird, die jedoch nicht älter als 6 Monate sein darf. Danach gilt wieder die Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Nach erfolgter einmaliger Impfung entfällt die Testpflicht weiterhin.
- Kehrt Ihr Kind nach einer Erkrankung an Nichttesttagen (Tests aktuell am Montag, Mittwoch und Freitag) wieder an die Schule zurück, so muss es um 07:45 Uhr vor Unterrichtsbeginn einen Selbsttest unter Anleitung einer Lehrkraft durchführen. Der Test ist vorab zuverlässig im Sekretariat abzuholen, Ihr Kind begibt sich danach zur PC-Ecke vor dem Lehrerzimmer und wartet auf eine Lehrkraft.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist wieder möglich.
- Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht, z. B. in Ethik, werden die Kinder im Raum (nach Jahrgangsstufen getrennt sitzend) unterrichtet.
- Im Rahmen des offenen Ganztags (OGS) gibt es feste Lerngruppen, die jeweils täglich namentlich erfasst werden. Die Anwesenheitslisten sind dabei so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Aus organisatorischen Gründen ist eine Durchmischung einzelner Jahrgangsstufen nicht immer vermeidbar. Es wird jedoch darauf geachtet, dass eine schulartspezifische Trennung der OGS-Kinder von der Realschule und denjenigen vom benachbarten Gymnasium erfolgt. Der Tageskreis findet nach Schulart getrennt in zwei Räumen statt. Die OGS hat mit unserem Träger (gfi) ein eigenes Hygienekonzept erstellt, das die schulspezifischen Gegebenheiten vor Ort entsprechend berücksichtigt. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Das Tragen eines an den Seiten enganliegenden Mund-Nasen-Schutzes (MNS), ist für alle Personen im Schulhaus sowie im Unterrichtsraum (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Für Lehrkräfte **und** Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jgst. gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „blaue oder grüne“ OP-Maske). Das Tragen von sog. Alltags- oder „Community-Masken“ (= selbstgenähte MNB) ist seit dem 07. Juni 2021 an unserer Schule nicht mehr gestattet. Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht. Der MNS ist täglich eigenverantwortlich mitzuführen, eine Ersatzmaske sollte stets bereitgehalten werden. Konkrete, verbindliche Vorgaben zur maximalen Tragedauer eines MNS gibt es derzeit nicht. Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zum MNS finden Sie unter:

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung_v02.pdf sowie unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html?L=0#tab-1181-c13419-2>.

- Kann der MNS z. B. aufgrund einer chronischen Vorerkrankung nicht getragen werden, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185). In diesem Fall wird Ihr Kind an einem Einzelsitzplatz mit 1,5m-Mindestabstand zu den anderen Personen am regulären Unterricht teilnehmen. Nehmen Sie in diesem Sonderfall bitte umgehend Kontakt mit uns auf. Im Zweifelsfall kann die Schule ein amtsärztliches Attest einfordern. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki33.html>.
- Wird das Tragen eines MNS aus persönlichen Gründen abgelehnt und liegt kein (fach-) ärztliches Attest vor, wird der Schüler/die Schülerin umgehend nach Hause geschickt. Er/sie kann zusätzlich mit einer schulischen Ordnungsmaßnahme für die Missachtung dieser Vorschrift sanktioniert werden. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.
- Sollte für den Schulweg der ÖPNV (Bus, Zug) genutzt werden, gilt hierfür die offiziell für Bayern erlassene Pflicht zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (seit dem 02. November 2021 besteht hier wieder FFP2-Maskenpflicht). Hierfür kann ersatzweise auch auf ein Halstuch oder einen Schal zurückgegriffen werden. Die Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen im Bus oder Zug sind zu beachten (vgl. Richtlinien zum Verhalten im ÖPNV): http://ludmilla-realschule.com/download/aktuelles/2020_04_24_OePNV.pdf
- Beim Ankommen an der Schule (das Schulhaus ist ab 07:15 Uhr geöffnet) muss auch auf dem Schulgelände die Abstandsregel eingehalten werden, es sollte möglichst zu keiner Gruppenbildung und -durchmischung der Jahrgangsstufen kommen. Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler, die nicht mit dem ÖPNV zur Schule kommen, erst möglichst kurz vor Unterrichtsbeginn (ab ca. 07:40 Uhr) an die Schule zu kommen.
- Im Eingangsbereich sind auf beiden Seiten Handdesinfektionsspender angebracht, die benutzt werden müssen. Es führen jeweils Lehrkräfte Aufsicht und kontrollieren das Tragen des MNS sowie die Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen dann gemäß ihrer Klasse unmittelbar in ihr Klassenzimmer und setzen sich auf ihren Platz. Um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern, gilt dabei der Grundsatz: Empfohlen ist alle 20 Min. eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Min.) vorzunehmen. Sog. CO₂-Ampeln tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens (grundsätzlich mind. alle 45 Min. intensives 5-minütiges Lüften) zu bestimmen. Unsere Schule wurde vom Sachaufwandsträger bereits mit sog. CO₂-Messern in allen Räumen ausgestattet.
- Auf bislang etablierte Formen der Begrüßung innerhalb der Schülerschaft (z. B. Umarmung o. dgl.) und sämtliche zwischenmenschliche Direktkontakte muss weiterhin verzichtet werden.
- Partner- und Gruppenarbeiten im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) sind möglich. Auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
- Unsere Schülerbücherei ist geöffnet, die Kinder müssen den MNS permanent tragen, sich beim Betreten die Hände desinfizieren und dürfen sich nur kurz zum Entleihen und zur Rückgabe in der Bücherei aufhalten. Das Büchereiteam ist nach Jgst. getrennt an jeweils unterschiedlichen Tagen in der Bücherei tätig, damit eine Durchmischung der Jgst. untereinander vermieden werden kann.
- Es soll jedoch möglichst kein Arbeitsmaterial (z. B. Stifte, Lineal, Taschenrechner, ...) innerhalb der Klasse an Mitschüler ausgeliehen werden.
- Im Unterricht in IT und EG ist auf eine entsprechende Handhygiene vor dem Unterricht besonders hinzuweisen.

- Bei vereinzelt Unterrichtsstunden mit mehreren Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. in Ethik oder EvR), achten wir auf ausreichend großen Abstand zwischen den einzelnen Klassen untereinander im Raum. Hierzu nutzen wir entsprechend große Klassenzimmer.
- Befinden sich die Klassen zum Unterricht in Fachräumen, so ist auch hier möglichst auf die Einhaltung der im Klassenzimmer üblichen Sitzordnung zu achten (nicht ständig wechselnde Banknachbarn).
- **Sportunterricht** und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können ab dem 14. September 2021 wieder durchgeführt werden.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.
- Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen. In diesem Schuljahr kann laut Auskunft des Landratsamtes auch wieder Schwimmunterricht angeboten werden.
- In Sporthallen muss ab dem 24.11.2021 **wieder** MNS getragen werden, dies gilt nicht bei Sportausübung im Freien. Sport mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNS besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden, bei Klassenwechsel ist auf einen ausreichenden Frischluftaustausch in den Pausen zu achten. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Sportunterricht im Freien findet (weiterhin) ohne MNS statt, sofern der 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden kann und die Regeln des Vereinssports dies erlauben.
- **Musikunterricht:** Maskenpflicht besteht auch hier, besondere Beschränkungen bestehen nicht; es ist jedoch darauf zu achten, beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung ebenfalls möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (mit MNS) ist während der Zeit der erweiterten Maskenpflicht auch ohne Mindestabstand möglich.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang: Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden: Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen;
- Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren.

- Bei Einzelunterricht im Gesang gilt der Grundsatz des 10-minütigen Lüftens nach jeweils 20-minütigen Unterricht.
- **Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit:** Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Gesundheit ist eine sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich. Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.
- Mehrtägige Fahrten sind ab 2021/22 grundsätzlich wieder möglich. Unterrichtsgänge/Exkursionen (eintägig oder stundenweise) sind dennoch auf ein pädagogisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken und mit allen Beteiligten einvernehmlich abzustimmen. Sollte jemand nicht an (mehrtägigen) Fahrten teilnehmen wollen, so besteht für diese Zeit Präsenzschulpflicht im üblichen Rahmen. Maßnahmen zur Berufsorientierung sind davon nicht betroffen und hingegen ausdrücklich gestattet.
- Pausen werden im Regelfall nach Möglichkeit im Freien bei frischer Luft verbracht. Auch hier sollte auf entsprechende Abstände geachtet werden. Auch hier führen Lehrkräfte entsprechend Aufsicht. Um eine zu große Menschenansammlung zu Beginn der Pause zu vermeiden, werden die einzelnen Klassen – je nach Lage des Klassenzimmers – zu unterschiedlichen Zeiten in die Pause auf den Pausenhof entlassen.
Im Einzelnen gilt folgende Regelung:
 - 10:01 Uhr: alle Klassen im Erdgeschossbereich (Hauptgebäude und Anbau).
 - 10:03 Uhr: alle Klasse im Keller und 1. Stock (Hauptgebäude und Anbau).
 - 10:05 Uhr: alle Klassen aus dem 2. Stock sowie aus dem (Hauptgebäude, Anbau und Ganztagsgebäude).
 - 10:21 Uhr: Rückkehr aller Klassen im Erdgeschossbereich (Hauptgebäude und Anbau) in ihre Klassenzimmer.
 - 10:23 Uhr: Rückkehr aller Klassen im Keller und 1. Stock (Hauptgebäude und Anbau) in ihre Klassenzimmer.
 - 10:25 Uhr: Rückkehr aller Klassen aus dem 2. Stock (Hauptgebäude, Anbau und Ganztagsgebäude) in ihre Klassenzimmer.
 Bei Regenwetter müssen die Klassen (mit Ausnahme zum Toilettengang oder zum Pausenverkauf) ihre Pause im Klassenzimmer verbringen. Es gibt Gangaufsichten.
- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden regulär statt. Hierfür halten die jeweiligen Betreiber ein eigenes Hygienekonzept vor, das größtmöglichen Schutz bietet. Deren Vorgaben sind zu beachten. Wichtig ist v. a. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassenstufen. Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>
- Hingewiesen wird außerdem auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter: www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php.

- Bei Stundenwechsel oder zur Pausenzeit bitte den an unserer Realschule bereits seit längerer Zeit etablierten „Rechts-Verkehr“ im Treppenhaus beachten.
- Beim Gang auf die Toilette muss der Mindestabstand (MA) eingehalten werden. Bitte auch die allgemeinen Hygieneregeln (Hände mit Seife waschen!) beachten.
- Auf die Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sollte geachtet werden. Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Hierzu sind die entsprechenden Hinweisplakate im Schulhaus, in den Klassenzimmern/Fachräumen sowie in den WCs zu beachten.
- Nach Unterrichtsende wird das Schulhaus zügig verlassen und der Nachhauseweg angetreten. Beim Warten auf den Bus sind die hierfür allgemeingültigen Regeln zu beachten. Den Anweisungen der Busaufsichten ist stets Folge zu leisten
- Corona-Warn-App: Die Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, dürfen ihr Mobiltelefon zur Funktionsfähigkeit der App auf dem gesamten Schulgelände eingeschaltet lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und im Unterricht in der Schultasche verbleiben (vgl. Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).
- Sollte Ihr Kind **leichte Erkältungssymptome** zeigen, bleibt es zu Hause. In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen).
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber).
 - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern.
- In allen anderen Fällen ist der **Schulbesuch nur erlaubt**, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Nach Genesung von leichten Infekten ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines entsprechenden Tests wieder möglich (Stand: 15.10.2021).
- Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Nach akuten Erkrankungen mit deutlich vermindertem Allgemeinzustand** ist ein Schulbesuch erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!
Ohne Testvorlage kann die Schule erst wieder besucht werden, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und **die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat**.
- Bitte beachten Sie hierzu auch unseren aktualisierten Leitfaden „*Krankheitssymptome: Wann darf mein Kind (wieder) in die Schule?*“, der auf unserer Homepage abgerufen werden kann.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die o. g. Regelungen entsprechend. Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.

- Auftreten einer COVID-19-Erkrankung: Beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung oder entsprechender Symptome bei einem Schüler oder in dessen häuslicher Umgebung muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Diese muss mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen. Als Symptome gelten z. B.: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Treten diese Symptome in der Schule auf, müssen die Schüler umgehend abgeholt werden und einen Arzt aufsuchen.
- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
- Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen ein Selbsttest an der Schule ein positives Ergebnis zeigt, gilt folgendes Prozedere: Die Information des Gesundheitsamts über das Vorliegen eines positiven Schnelltestergebnisses bei Schülerinnen und Schülern übernehmen die Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Schule. Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an, unterrichtet über das weitere Vorgehen und leitet im Falle eines positiven PCR-Tests die Kontaktpersonenermittlung im Einvernehmen mit der Schule ein. Die Schule ermittelt im Vorgriff etwaige Kontaktpersonen und schickt diese umgehend in die häusliche Vorsorgequarantäne. Eine Freitestung ist in diesem Fall am Tag 10 nach dem letzten Kontaktag wieder möglich.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird für die gesamte Klasse i. d. R. künftig keine Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt mehr angeordnet.
- Im Falle einer Quarantäneanordnung für Kontaktpersonen besteht ab dem Tag 10 (Kontakt zur positiven Person wird als Tag 0 gerechnet) die Möglichkeit zur „Freitestung“ durch die Vorlage eines negativen Testnachweises, der außerhalb der Schule zu erbringen ist. Die Regularien und das einzuhaltende Prozedere legt in diesem Fall ausschließlich das Gesundheitsamt fest.
- Betretungsverbot: Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Seit dem 24. November 2021 gilt auch **beim Betreten des Schulgebäudes die 3G-Regel**. Bitte beachten Sie dies entsprechend bei z. B. Sprechstundenterminen mit unseren Lehrkräften oder beim Abholen Ihres Kindes bei Erkrankung am Vormittag. Dies bedeutet, dass - neben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen – künftig auch Externe nur noch geimpft, genesen oder getestet das Schulhaus betreten dürfen. Bei unserer Schülerschaft wird (wie bisher) der Testnachweis durch die regelmäßige Teilnahme an den schulischen Selbsttests oder durch die Vorlage eines externen Testnachweises erbracht.
- Für die Reinigung des Schulgebäudes wurde das Reinigungspersonal entsprechend instruiert, für die Einhaltung der erlassenen Vorschriften tragen wir in enger Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger Sorge.

Wir waren und sind als Schule für alle drei Unterrichtsformen (Distanz-, Wechsel- oder Präsenzunterricht) mittlerweile sehr solide aufgestellt und können zu allen Zeiten den regulären Stundenplan Ihres Kindes bestmöglich auch in virtueller Form abbilden.

Dennoch hoffen wir alle, dass in diesem Schuljahr dauerhafter Präsenzunterricht und damit möglichst viel „Normalität“ möglich sein wird.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir auch alle künftigen Herausforderungen bewältigen werden. Im Mittelpunkt all unserer Bemühungen stehen das Wohl und der Bildungserfolg der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die Bewältigung dieser Pandemie verlangt von uns allen sicher auch im neuen Schuljahr auf verschiedenen Ebenen viel Kraft und Engagement. Nur gemeinsam können wir auch die zukünftigen Herausforderungen bewältigen.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle abschließend sehr herzlich für Ihr Verständnis, für die Unterstützung bei der Umsetzung aller o. g. Maßnahmen sowie Ihre Loyalität.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

gez. S. Renner, Schulleiter

gez. U. Rummel, stellv. Schulleiter und Hygienebeauftragter